

Mandat des Prüfungsausschusses

Ein – vom EZB-Rat gemäß Artikel 9b der Geschäftsordnung der EZB eingesetzt – hochrangiger Prüfungsausschuss stärkt die bereits vorhandenen internen und externen Kontrollinstanzen und verbessert die Corporate-Governance-Strukturen der EZB und des SSM (in ihren Zentralbank- und Aufsichtsfunktionen) sowie des Eurosystems.

1. Ziele und Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss unterstützt den EZB-Rat in seiner Verantwortung für die Ausführung der Aufgaben und Aktivitäten der EZB/des Eurosystems gemäß der Satzung des EZB und der SSM-Verordnung¹ und gibt Empfehlungen und/oder Stellungnahmen zu folgenden Punkten ab:

- a) Integrität von Finanzinformationen;
- b) Aufsicht über interne Kontrollen;
- c) Einhaltung geltender Gesetze, Bestimmungen und Verhaltenskodizes;
- d) Erfüllung von Prüfungsaufgaben.

2. Aufgaben

2.1 Integrität von Finanzinformationen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Angemessenheit und Effizienz der Prozesse im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses der EZB insgesamt und die Angemessenheit der zugehörigen Erläuterungen insgesamt. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss:

- a) den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den EZB-Rat prüfen;
- b) mit den externen Rechnungsprüfern und internen Revisoren sowie dem EZB-Management die dazugehörigen Revisionsberichte (einschließlich Management Letter) sowie im Zuge der Prüfung aufgetretene Schwierigkeiten und/oder gegebenenfalls entstandenen erheblichen Dissens mit dem EZB-Management erörtern;
- c) eine Stellungnahme des externen Rechnungsprüfers einholen, welche bestätigt, dass der Jahresabschluss im Einklang mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt und die Abschlussprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde;
- d) gegenüber dem EZB-Rat eine Empfehlung hinsichtlich der Feststellung des Abschlusses aussprechen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Des Weiteren überprüft der Prüfungsausschuss etwaige erhebliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Rechnungslegung/Finanzberichterstattung im Eurosystem, die sich auf den Abschluss der EZB auswirken könnten.

2.2 Aufsicht über interne Kontrollen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Effizienz und Angemessenheit der internen Kontroll- und Risikomanagementrahmen insgesamt und legt dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss:

- a) das Rahmenwerk für das Management operationeller und finanzieller Risiken und dazugehöriger Prozesse bewerten;
- b) mit den internen Revisoren und externen Rechnungsprüfern sowie Risikomanagern die maßgeblichen Berichte und insbesondere das Exposure in Bezug auf operationelle, finanzielle und Reputationsrisiken erörtern;
- c) die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der zur Überwachung und Kontrolle entsprechender Exposures ergriffenen Maßnahmen prüfen und im Allgemeinen sicherstellen, dass ausgesprochene Empfehlungen und geäußerte Bedenken angemessen berücksichtigt werden;
- d) das Whistleblowing-Rahmenwerk und die dazugehörigen Prozesse bewerten;
- e) sofern angemessen, Empfehlungen aussprechen und damit ein durch Integrität und Kontrolle geprägtes Umfeld fördern.

2.3 Einhaltung geltender Gesetze, Bestimmungen und Verhaltenskodizes

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Angemessenheit der Compliance-Rahmenwerke insgesamt sowie die Effizienz des Prozesses zur Überwachung der Erfüllung von Compliance-Vorschriften und legt dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss:

- a) das Compliance-Rahmenwerke und den entsprechenden Überwachungsprozess prüfen;
- b) mit den internen Revisoren und externen Rechnungsprüfern, dem Leiter der Generaldirektion Rechtsdienste, dem Leiter der Stabsstelle Compliance und Governance und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Ethikausschusses und den Vorsitzenden von Eurosystem/EZB-Ausschüssen die maßgeblichen Berichte und vor allem Compliance-Angelegenheiten, die beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzlage und/oder den Ruf haben könnten, erörtern;
- c) von wesentlichen Vorfällen und/oder Umständen, bei denen eine Nichterfüllung von Compliance-Vorschriften vorliegt, in Kenntnis gesetzt, und er wird die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der daraufhin ergriffenen Maßnahmen prüfen;
- d) sofern angemessen, Empfehlungen aussprechen und damit ein durch Integrität und Good Governance geprägtes Umfeld fördern.

2.4 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Effizienz und Angemessenheit der Prüfungsaufgaben insgesamt. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss:

- a) das Arbeitsprogramm des Ausschusses der internen Revisoren vor der Genehmigung durch den EZB-Rat prüfen und dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vorlegen;
- b) das Arbeitsprogramm der Direktion Interne Revision der EZB prüfen und gegebenenfalls eine diesbezügliche Stellungnahme abgeben;
- c) die Erfüllung der Prüfungsaufgaben der Direktion Interne Revision der EZB und des Ausschusses der internen Revisoren sowie die Leistung der externen Rechnungsprüfer der EZB beurteilen, um sicherzustellen, dass die Prüfungsaufgaben in Einklang mit geltenden und angemessenen Berufsstandards erfolgen;
- d) den EZB-Rat über Angelegenheiten unterrichten, die die effektive Tätigkeit der Prüfungsfunktionen beeinträchtigen könnten, u. a. ihre Unabhängigkeit, ihr vertraulicher und direkter Zugang zu ihren jeweiligen Beschlussorganen und zu Mitarbeitern sowie zu Informationen und angemessenen Ressourcen;
- e) gegenüber dem EZB-Rat Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung der externen Rechnungsprüfer des Eurosystems aussprechen.

2.5 Weitere Aufgaben

Neben den vorstehend aufgeführten Aufgaben kann der Prüfungsausschuss:

- a) sofern dies vom EZB-Rat gefordert wird, sonstige Funktionen in Zusammenhang mit seinem Mandat ausüben;
- b) dem Direktorium der EZB empfehlen, die Direktion Interne Revision und/oder eine andere relevante Funktion mit bestimmten Angelegenheiten zu betrauen, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen.

3. Zugang zu Mitarbeitern/Informationen und externen Beratungsdienstleistungen

Der Prüfungsausschuss hat uneingeschränkt Zugang zu den Mitgliedern des Managements und den Mitarbeitern sowie zu Dokumenten und Informationen, die er zur angemessenen Erfüllung seiner in diesem Mandat aufgeführten Aufgaben als notwendig erachtet.

Insbesondere kann der Prüfungsausschuss interne Sitzungen mit dem Verantwortlichen der internen Revision und dem externen Rechnungsprüfer der EZB unter Ausschluss des Direktoriumsmitglieds der EZB abhalten – entweder auf eigenen Wunsch oder auf Anfrage des Verantwortlichen der internen Revision oder des externen Rechnungsprüfers der EZB. Des Weiteren kommt der Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen mit den Verantwortlichen der Funktionen für die Steuerung operationeller und finanzieller Risiken und gegebenenfalls mit dem Leiter der Generaldirektion Rechtsdienste und dem Leiter der Stabsstelle Compliance und Governance oder einem sonstigen Mitglied des Managements zusammen, sofern er dies für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

Der Prüfungsausschuss erhält systematisch die Zusammenfassungen der Revisionsberichte; die vollständigen Berichte werden auf Anfrage bereitgestellt.

Des Weiteren erhält der Prüfungsausschuss die folgenden Dokumente zum selben Zeitpunkt wie der EZB-Rat: a) den Bestätigungsvermerk des externen Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der EZB; b) den Management Letter des externen Rechnungsprüfers der EZB zusammen mit der Antwort des Direktoriums; c) die vorläufigen Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs im Hinblick auf seinen Bericht² zusammen mit der Antwort des Direktoriums und d) das Vorabexemplar des Berichts des Europäischen Rechnungshofs vor seiner Veröffentlichung.

Zudem erhält der Prüfungsausschuss Berichte zu wichtigen Themen im Zusammenhang mit der Kontrolle im Hinblick auf finanzielle und/oder operationelle Risiken sowie allgemeine Berichte zur Einhaltung geltender Gesetze, Bestimmungen und Verhaltenskodizes und/oder spezifische Berichte über Vorfälle, bei denen eine Nichterfüllung von Compliance-Vorschriften vorliegt.

4. Berichterstattung

Der Prüfungsausschuss erstattet dem EZB-Rat jährlich Bericht über seine im Vorjahr geleistete Arbeit. Dabei legt der Prüfungsausschuss dem EZB-Rat seine Beurteilung der Effizienz der Kontrollrahmen vor und spricht gegebenenfalls eigene Empfehlungen aus. Darüber hinaus erstattet der Prüfungsausschuss dem EZB-Rat Bericht, sobald er dies für angebracht hält und/oder die Erfüllung seiner Pflichten es erfordert.

5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen: dem Vizepräsidenten der EZB, zwei Präsidenten nationaler Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets (davon mindestens ein Präsident einer nationalen Zentralbank des Euro-Währungsgebiets mit aufsichtlicher Verantwortung) und bis zu drei externen Mitgliedern, die aus einem Kreis hochrangiger Persönlichkeiten mit Erfahrungen im Zentralbankbereich, in der Bankenaufsicht und/oder Finanzfragen sowie anerkannter Experten aus wissenschaftlichen Einrichtungen ausgewählt werden.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten der EZB, der ex officio Mitglied des Prüfungsausschusses ist, werden die Mitglieder vom EZB-Rat für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder (außer dem Vizepräsidenten der EZB) zum Vorsitzenden.

Die externen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf ein Jahreshonorar und einen Tagessatz für jeden Sitzungstag des Ausschusses. Die Höhe der Vergütung setzt der EZB-Rat fest.

² Artikel 27.2 der Satzung des ESZB.

6. Vertraulichkeit und Verhaltenskodex

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben keinerlei Informationen vertraulicher Art, von denen sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, an unbefugte Personen weiter.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben halten sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses an die im Ethik-Rahmen der EZB festgelegten Grundsätze; dies verdeutlicht die Pflicht der Mitglieder, die Integrität und Reputation des Eurosystems zu sichern.

7. Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Mandats handeln die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig. Bei einem wahrgenommenen oder potenziellen Interessenkonflikt verzichten die betroffenen Mitglieder auf die Teilnahme an Beratungen.

8. Beschränkungen der Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die in diesem Mandat festgelegten Beratungs- und Aufsichtsfunktionen wahr. Zu den Aufgaben oder Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses zählt nicht die prüferische oder buchhalterische Durchsicht des Jahresabschlusses der EZB und der zugehörigen Erläuterungen, um deren Vollständigkeit und Richtigkeit festzustellen. Diese Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Managements und des externen Rechnungsprüfers.

Des Weiteren beteiligt sich der Prüfungsausschuss nicht an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Festlegung der Geldpolitik oder der Aufsicht über Kreditinstitute.

9. Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Umstände dies erfordern. Von allen Ausschussmitgliedern wird erwartet, dass sie persönlich an jeder Sitzung teilnehmen. In der Regel wird der Verantwortliche der internen Revision zu den Sitzungen eingeladen.

10. Überprüfung dieses Mandats und Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss überprüft sein Mandat mindestens einmal in drei Jahren und erstattet dem EZB-Rat darüber Bericht. In diesem Zusammenhang nimmt der Prüfungsausschuss eine Selbstbeurteilung seiner Leistungen vor.

11. Veröffentlichung dieses Mandats

Das Mandat des Prüfungsausschusses wird auf der Website der EZB veröffentlicht.